

INHALT:

- ▼ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.09.2016
- ▼ Vollzug der Wassergesetze; Antrag der AWA-Ammersee gKU auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von entlastetem Mischwasser in den Ammersee, den Kienbach sowie den Inninger Bach
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8005 A, 1. Änderung für das Gebiet am Eichenweg, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8029, 2. Änderung betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 930/4, 930/6, 930/8, 930/10 und 930/11 (Oberer Seeweg 2 bis 10), Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8112, 1. Änderung (ehem. Nr. 10) für das Gebiet zwischen Riedener Weg, Himbselstraße und Leutstetterer Straße, betreffend die Grundstücke Himbselstraße 1 bis 1c, Gemarkung Starnberg, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches:
- Fassung des Aufstellungsbeschlusses
- Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

◆ **Vollzug der Wassergesetze; Antrag der AWA-Ammersee gKU auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von entlastetem Mischwasser in den Ammersee, den Kienbach sowie den Inninger Bach**

Die Gemeinden im Verbandsgebiet der AWA-Ammersee gKU werden zum Teil noch im Mischsystem (Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Kanal) entwässert, im größeren Bereich aber bereits im Trennsystem (Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in getrennten Kanälen). Da es aus wirtschaftlichen und technischen Gründen nicht möglich ist, dass bei allen auftretenden Regenereignissen anfallendes Mischwasser auf der Kläranlage behandelt wird, werden bei Mischsystemen deshalb im Kanalnetz Entlastungsanlagen angeordnet, über die bei Regenereignissen unter Wahrung gewässergütewirtschaftlicher Erfordernisse in die Gewässer entlastet wird. Aus diesem Grund verfügen die Mischwasserkanalisationen in Erling, Herrsching und Inning jeweils über ein Entlastungsbauwerk. Dabei handelt es sich um drei Stauraumkanäle. Die Entlastungsanlagen wurden durch das von der AWA-Ammersee gKU beauftragte Ingenieurbüro nach den derzeit gültigen Richtlinien überrechnet. Das bestehende Entwässerungssystem soll demnach so modifiziert und verbessert werden, dass den Anforderungen an einen wirksamen Gewässerschutz und der Überstausituation Rechnung getragen wird. Das bedeutet, dass die Drosselwassermenge so geregelt werden soll, dass durch diese Kanalraumbewirtschaftung die entlastete Mischwassermenge auf ein Minimum reduziert wird.

Die Entlastung der Mischwasserkanalisation erfolgt durch folgende Entlastungsbauwerke:

Entlastungsbauwerk:	Einleitungsstelle:	Maximaler Mischwasserentlastungsabfluss:*
RÜB Herrsching/Lochschwab	Ammersee; Fl.-Nr. 1437, Gemarkung und Gemeinde Herrsching	6.000 l/s
RÜB Erling	Kienbach; Fl.-Nr. 98, Gemarkung Erling, Gemeinde Andechs	2.800 l/s
RÜB Inning	Inninger Bach; Fl.-Nr. 533/46, Gemarkung und Gemeinde Inning	3.600 l/s

*Der maximale Mischwasserentlastungsabfluss bezieht sich auf die Vollfüllungsleistung des Entlastungskanal.

Unter Vorlage der erforderlichen Antragsunterlagen hat die AWA-Ammersee gKU die Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für diese bestehenden Gewässerbenutzungen (Einleiten von Abwasser in ein Gewässer) beantragt. Für das Erlaubnisverfahren ist gemäß Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG die Durchführung eines förmlichen Verfahrens erforderlich.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom

26.09.2016 bis einschließlich 26.10.2016

im Rathaus der Gemeinde Herrsching, Bahnhofstraße 12, 82211 Herrsching a. Ammersee, im Rathaus der Gemeinde Andechs, Andechser Straße 16, 82346 Andechs und im Rathaus der Gemeinde Inning, Pfarrgasse 13, 82266 Inning a. Ammersee **während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den Auslegungsstellen oder beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Einwendungen erheben. Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können zu dem Vorhaben innerhalb vorgenannter Frist Stellungnahmen abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen bzw. Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es kann ohne mündliche Verhandlung entschie-

den werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Wird doch eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen oder Stellungnahmen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen oder Stellungnahmen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Starnberg, 08.09.2016

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Bebauungsplan Nr. 8005 A, 1. Änderung für das Gebiet am Eichenweg, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 03.05.2016 liegt nun einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 22.09.2016 bis 24.10.2016 im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 08.09.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Bebauungsplan Nr. 8029, 2. Änderung betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 930/4, 930/6, 930/8, 930/10 und 930/11 (Oberer Seeweg 2 bis 10), Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 17.05.2016 liegt nun einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 22.09.2016 bis 24.10.2016 im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 08.09.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Bebauungsplan Nr. 8112, 1. Änderung (ehem. Nr. 10) für das Gebiet zwischen Riedener Weg, Himbselstraße und Leutstetterer Straße, betreffend die Grundstücke Himbselstraße 1 bis 1c, Gemarkung Starnberg, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; - Fassung des Aufstellungsbeschlusses - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Die Stadt Starnberg macht hiermit ortsüblich bekannt, dass der betreffende Bebauungsplan geändert werden soll (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich.

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

STA
Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

38. Ausgabe vom 14. September 2016

Seite 2

Durch die Bebauungsplanänderung soll Planungsrecht für die Errichtung einer Seniorenwohnanlage mit ca. 40 Wohnungen und einer Tiefgarage geschaffen werden.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches. Dazu können die Planunterlagen in der Zeit

vom 15.09.2016 bis 14.10.2016
im Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 311,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 15:00 bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. In Ausnahmefällen ist dies nach Terminvereinbarung auch außerhalb der Dienststunden möglich.

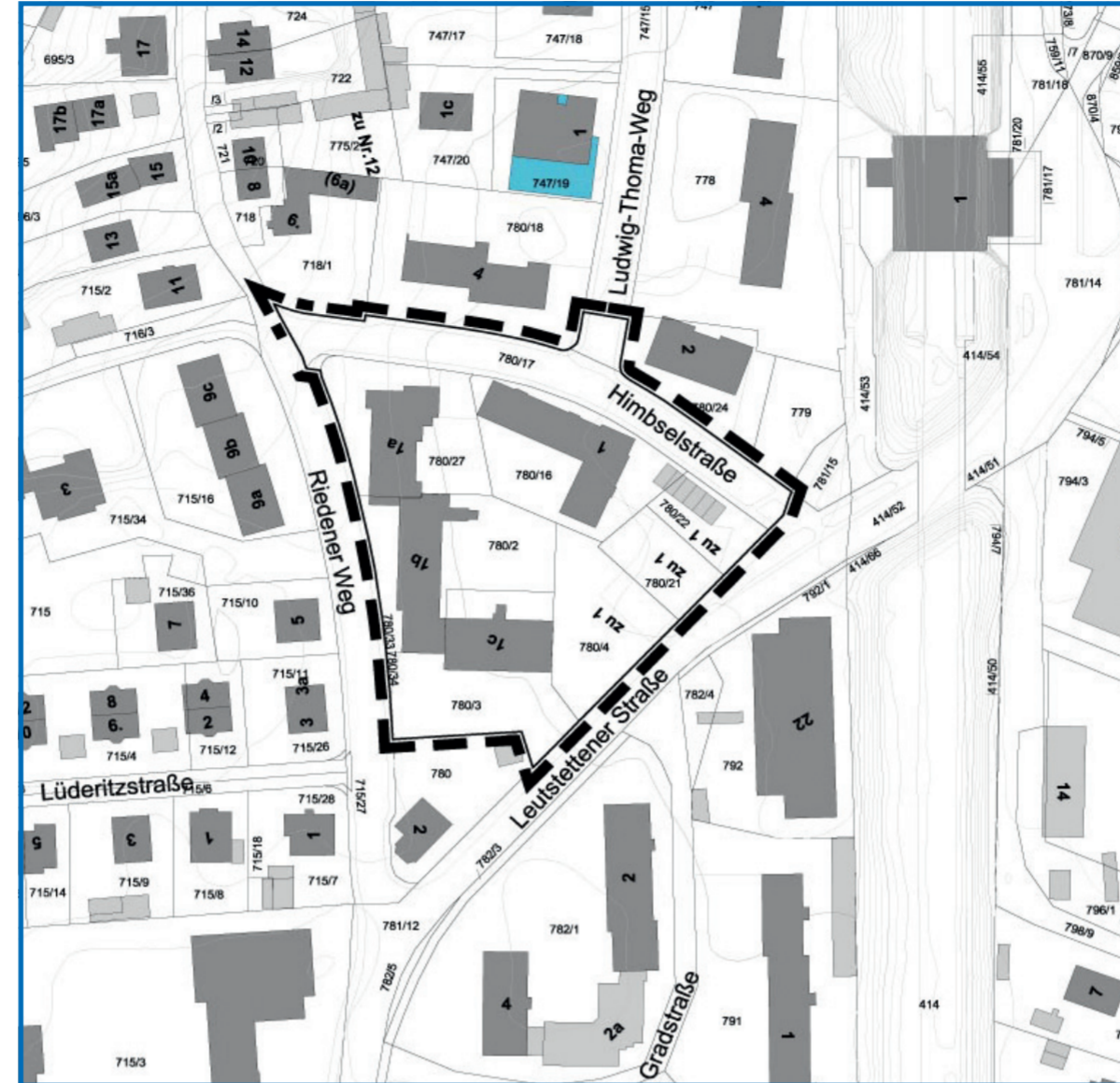
Ebenso besteht innerhalb der vorstehenden Frist die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches aufgestellt, weshalb von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Starnberg, 08.09.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Umgriff – Bebauungsplan Nr. 8112, 1. Änderung, der Stadt Starnberg



STA
Landratsamt Starnberg

Buslinien 947 und 949

Die Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpfaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

Telefon 08151 148-277
www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

